Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher am 27.07.2021 die Errichtung der "Umwelt- und Denkmalstiftung" beschlossen.

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Absatz 1

Die Stiftung führt den Namen "Umwelt- und Denkmalstiftung".

Absatz 2

Sie ist eine rechtlich unselbständige Stiftung mit Sitz in 76698 Ubstadt-Weiher.

§ 2 Stiftungszweck

Absatz 1

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bereiche Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Denkmalschutz und Denkmalpflege in Ubstadt-Weiher.

Absatz 2

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

a) In den Bereichen Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

- Maßnahmen zum Erhalt, Schutz und Pflege der Kraichgau typischen Landschaftsstruktur und der Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt,
- Erhalt, Schutz und Pflege von Streuobstwiesen, Feldgehölzinseln, Einzelgehölzen, sonstigen schutzwürdigen Grünbeständen, Hohlwegen, Böschungen, Rainen,
- Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher oder natürlicher Fließgewässer,
- Erwerb oder langfristige Anpachtung von Grundstücken,
- Schaffung von Möglichkeiten zur naturnahen Beweidung von Obstwiesen sowie extensiv genutzter Grundstücke.
- Unterstützung von Projekten, mit dem Ziel der Förderung von Natur, Umwelt und Ökologie,

b) In den Bereichen Denkmalschutz und Denkmalpflege

 Schutz und Sicherung von Kleindenkmälern, freistehenden, ortsfesten Gebilden als wichtiger Bestandteil der Kulturlandschaft in Ubstadt-Weiher, beispielsweise Bildstöcke, Wegkreuze, Gedenksteine, Grenzsteine, Wiesenwässereinrichtungen, Brunnen und Ausgrabungen

Absatz 3

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Absatz 1

Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der § 51 bis 68 AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.

Absatz 2

Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Die Aufgaben der "Umwelt- und Denkmalstiftung" sollen aus folgenden Mitteln finanziert werden:

- a) Zuschüssen von öffentlichen und privaten Stellen
- b) Spenden und sonstigen Zuwendungen
- c) Unentgeltlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ortsansässiger Firmen

§ 5 Vertretung der Umwelt- und Denkmalstiftung

Die "Umwelt- und Denkmalstiftung" wird durch die Organe der Gemeinde Ubstadt-Weiher verwaltet. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Gemeinde Ubstadt-Weiher in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen der "Umwelt- und Denkmalstiftung" werden durch den Gemeinderat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 7 Auflösung der "Umwelt- und Denkmalstiftung"

Bei Auflösung der "Umwelt- und Denkmalstiftung" und bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Gemeinde Ubstadt-Weiher, welches sie ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 28. Juli 2021

Tony Löffler Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.